



Deutsches  
Jugendinstitut

**Stellungnahme des Deutschen Jugendinstituts e.V.  
als sachkundiger Dritter nach § 27a BVerfGG zur  
Verfassungsbeschwerde 1 BvR 673/17**

**München, 28. Februar 2018**

## Vorbemerkung

Wunschgemäß nehmen wir zur o.g. Verfassungsbeschwerde Stellung<sup>1</sup>. Als sozialwissenschaftliches Forschungsinstitut konzentrieren wir uns auf empirische Befundlagen, die rechtlich insbesondere die Frage berühren, inwieweit der Gesetzgeber mit der Verwehrung einer der Stiefkindadoption entsprechenden Form der Adoption durch ein nicht verheiratetes Paar seinen Gestaltungsspielraum überdehnt. Zwar kann und muss der Gesetzgeber grundsätzlich familiäre Verhältnisse rechtlich ausgestalten und er kann dabei etwa bestimmte Adoptionsmöglichkeiten nicht gewähren. Einschränkungen der Freiheit von Familienmitgliedern, über die Art und Weise der Gestaltung des familiären Zusammenlebens selbst zu entscheiden, dürfen jedoch nicht willkürlich erfolgen, sondern müssen verhältnismäßig sein. Dies ist anzunehmen, wenn die Einschränkung einem legitimen Zweck dient, die Einschränkung geeignet ist, das angestrebte Ziel zu erreichen und sie zudem erforderlich ist.

Vorliegend steht § 1741 Abs. 2 Satz 1 BGB im Mittelpunkt, wonach wer nicht verheiratet ist, ein Kind nur allein annehmen kann. Hierbei wird nicht nur ein neues Eltern-Kind-Zuordnungsverhältnis begründet, sondern zugleich erlöschen bisherige Verwandtschaftsverhältnisse des angenommenen Kindes. Bei Ehepaaren existiert demgegenüber nach § 1741 Abs. 2 Satz 3 BGB die Möglichkeit, dass ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten alleine annehmen kann, ohne das Zuordnungsverhältnis des Kindes zum anderen Ehegatten anzutasten, so dass das angenommene Kind (rechtlich) zu einem gemeinsamen Kind beider Ehegatten wird (§ 1754 Abs. 1 BGB). Auch für Lebenspartnerschaften existiert diese Möglichkeit, während bei nicht-verheirateten Paaren die Möglichkeit nicht besteht, dass das Kind eines Partners durch Adoption zu einem gemeinsamen Kind des Paares wird.

Die Möglichkeit, durch Adoption zu gemeinsamen Kindern der sie im Alltag versorgenden Erwachsenen zu werden, betrifft für die Persönlichkeitsentfaltung der Kinder wichtige Grundrechte. Wie beispielhaft vom Bundesgerichtshof ausgeführt (BGH Beschluss vom 08.02.2017 – XII ZB 586/15), begründet der Gesetzgeber die Ungleichbehandlung von Kindern in nicht-ehelichen Partnerschaften versus Ehen bzw. Lebenspartnerschaften im Hinblick auf diese Möglichkeit mit dem legitimen Ziel, anzunehmenden Kindern eine stabile Elternbeziehung zu gewährleisten. Die typisierende Gegenüberstellung von Ehe bzw. Lebenspartnerschaft und unehelicher Lebensgemeinschaft wird vom Gesetzgeber als geeignet angesehen, dieses Ziel zu erreichen, da sich Ehe bzw. Lebenspartnerschaft von einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft in ihrer rechtlichen Verbindlichkeit deutlich abheben und letztere jederzeit durch eine einfache Entscheidung der Beteiligten beendet werden kann (Rz. 30). Zur Frage der Erforderlichkeit eines Rückgriffs auf eine typisierende Betrachtungsweise (nicht-ehelichen Partnerschaften versus Ehen bzw. Lebenspartnerschaften) zur Erreichung des angestrebten Ziels haben wir in der zitierten Entscheidung des BGH keine Ausführungen gefunden. Auch die Begründung des zugrunde

---

<sup>1</sup> Die Stellungnahme wurde im Wesentlichen erarbeitet von Dr. Heinz Kindler, Prof. Dr. Sabine Walper und Dr. Ina Bovenschen

liegenden Gesetzes (Deutscher Bundestag Drs. 7/3061) macht hierzu keine Angaben, vermutlich weil der Sachverhalt aus damaliger Sicht eindeutig erschien. So stellt die Gesetzesbegründung lediglich kategorisch fest „Jede andere Lebensgemeinschaft als die Ehe ist rechtlich nicht abgesichert, um eine gemeinschaftliche Annahme des Kindes durch ihre Mitglieder zu rechtfertigen. Es fehlen die Voraussetzungen, um das Kind rechtlich in diese Gemeinschaft einzuordnen“ (S. 30).

Die Frage einer möglichen Überdehnung des Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers lässt sich nicht nur im Rahmen rechtsimmanent bleibender Argumentationen erörtern, sondern sollte auch Aspekte der vom Recht mitgestalteten, aber über die Bindung an die Kriterien der Verhältnismäßigkeit auf das Recht zurückwirkenden und prinzipiell mittels empirischer Forschung zu erfassenden Lebenswirklichkeiten von Kindern und Familien einbeziehen. Werden in entsprechend erweiterter Perspektive auch empirische Erkenntnisse zur Lebenswirklichkeit von Kindern und Familien zugelassen, so sind aus der Sicht des Deutschen Jugendinstituts drei Argumente erkennbar, die zusammen Zweifel daran wecken, ob die ausschließlich auf einer Typisierung beruhende Ungleichbehandlung von Kindern in nicht-ehelichen Partnerschaften versus Ehen bzw. Lebenspartnerschaften im Hinblick auf ihre Möglichkeit, durch Adoption zu gemeinsamen Kindern der sie im Alltag versorgenden Erwachsenen zu werden, noch durch diesen Gestaltungsspielraum gedeckt ist:

1. In Deutschland existiert ein etabliertes System der einzelfallbezogenen Prüfung der Adoptionseignung von Bewerbern durch Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen, das in den letzten Jahren erstmals vom Expertise- und Forschungszentrum Adoption (EFZA) am Deutschen Jugendinstitut empirisch untersucht wurde.<sup>2</sup> Dabei wurden sowohl Fachkräfte nach Kriterien und Handlungsmustern befragt, als auch Adoptionsbewerber nach ihrem Erleben des Prüfprozesses. Im Ergebnis zeigte sich, dass Fachkräfte mit weitgehend einheitlichen, wenn auch teilweise noch unzureichend operationalisierten Systemen von Indikatoren arbeiten, um zu bestimmen, inwieweit Bewerber bestimmten Kindern eine stabile Elternbeziehung bieten können. Der Prüfprozess wurde von Bewerbern selbst mit großer Mehrheit als transparent und fair beurteilt. Wichtig ist nun, dass ein solches einzelfallbezogenes System im Verhältnis zu einem typisierenden Ansatz als diagnostisch deutlich überlegen anzusehen ist, also wesentlich besser in der Lage ist, die Chance von anzunehmenden Kindern auf eine stabile Elternbeziehung angemessen zu beurteilen. Dies ergibt sich zum einen aus dem Aggregationsprinzip, d.h. aus der Möglichkeit mehrere (an sich jeweils fehleranfällige) Indikatoren zu berücksichtigen, wodurch Einschätzungen in der Regel aussagekräftiger werden, und zum anderen aus der Möglichkeit, näher an der Lebenswirklichkeit angesiedelte, also proximalere Aspekte (z.B. die gelebte Beziehungssituation) einzubeziehen, die gegenüber distalen Indikatoren in der Regel aussagekräftiger sind. Selbst der zu bejahende Qualitätsentwicklungsbedarf im System der einzelfallbezogenen Beurteilung ist letztlich als Vorteil anzusehen, da der

---

<sup>2</sup> Bovenschen, Ina/Bränzel, Paul/Erzberger, Christian/Heene, Sabine/Hornfeck, Fabienne/Kappler, Selina/Kindler, Heinz/Ruhfaß, Maria (2017): Studienbefunde kompakt. Ergebnisse der empirischen Befragung des Expertise- und Forschungszentrums Adoption. München: DJI.

typisierende Ansatz in sich statisch bleibt und keine immanente Möglichkeit bietet, auf gesellschaftliche Veränderungen, die seine Aussagekraft weiter schwächen, zu reagieren. Zwar ist ein typisierender Ansatz in ökonomischer Hinsicht unschlagbar, insbesondere wenn der Typisierung, wie vorliegend, nur ein einfach zu bestimmendes Merkmal zugrunde liegt. Jedoch geht es vorliegend nur um eine sehr überschaubare Anzahl an Fällen, und es wäre nicht notwendig ein neues System der einzelfallbezogenen Beurteilung aufzubauen, sondern nur neue Fälle in das bestehende System zur Beurteilung der Adoptionseignung einzubringen.

2. Über das Kriterium der Eignung kann der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers aus unserer Sicht zudem durch empirische Argumente eingeschränkt werden, die zeigen, dass der typisierende Ansatz in seinen Konsequenzen mit signifikanten Nachteilen für bestimmte Gruppen von Kindern verbunden ist, die sich durch einen flexibleren Ansatz wenigstens teilweise vermeiden ließen. Zwei Arten von Befundlagen kommen hier prinzipiell in Frage, nämlich a) Studien zu Vorteilen von Stiefkindadoptionen und b) Studien zu Auswirkungen ungleicher Kindschaftsverhältnisse von Kindern in komplexen Stieffamilien. Wir haben die Literatur zu beiden Fragestellungen durchsucht. Dabei hat sich gezeigt, dass es zu a) zwar grundsätzlich einige Studien gibt, die Kindeswohlbezogene Vorteile von Adoptionen belegen.<sup>3</sup> Allerdings wurden dabei meist Pflegekinder mit Kindern in Fremdoption verglichen, während es hier ja gerade um die Möglichkeit einer der Stiefkindadoption entsprechenden Form der Adoption durch ein nicht verheiratetes Paar geht und die hier betroffenen Kinder regelmäßig mindestens (noch) einen rechtlichen Elternteil besitzen. Relevant ist aber die Befundlage zu b), die zeigt, dass im Mittel in komplexen Stieffamilien, d.h. in Stieffamilien mit gemeinsamen und nicht gemeinsamen Kindern, ein fehlender Status als „gemeinsames Kind“ mit Entwicklungsnachteilen verbunden ist und die ungleichen Kindschaftsverhältnisse in komplexen Stieffamilien selbst für „gemeinsame Kinder“ zur Belastung werden können.<sup>4</sup> Da es sich um Gruppenbefunde handelt, müssen sich Vor- bzw. Nachteile nicht in jedem Fall ergeben, allerdings lassen diese Befunde vermuten, dass durch die rechtliche Gleichstellung von Kindern in komplexen Stieffamilien potentiellen Ursachen von Entwicklungsnachteilen entgegen gearbeitet werden könnte und es entsprechend nachteilig wäre, wenn Kindern eine solche Statusangleichung teilweise, nämlich im Fall eines nicht-verheirateten Paares, paradoxerweise gerade unter Berufung auf das Kindeswohl, pauschal verwehrt werden würde.

3. Schließlich möchten wir darauf hinweisen, dass die dem typisierenden Ansatz zugrunde liegende Grundannahme, Kinder in Ehen bzw. Lebenspartnerschaften hätten einen Vorteil gegenüber Kindern in nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften, der über die deutlich größere Beständigkeit des Verhältnisses der Bezugspersonen zueinander vermittelt wäre, für unsere Gesellschaft nicht mehr trifft. Wenngleich Ehen insgesamt noch etwas stabiler sein mögen als nicht-eheliche Lebensgemeinschaften, zeigen sich hier doch keine bzw. keine substantziellen Unterschiede in Kindeswohlrelevanten Kriterien

---

<sup>3</sup> Selwyn, Julie / Quinton, David (2004): Stability, permanence, outcomes and support: Foster care and adoption compared. In: Adoption & Fostering 28, Heft 4, S. 6-15.

<sup>4</sup> Entleitner-Phleps, Christine / Walper, Sabine (2016): Child well-being in diverse family structures. Report for FamiliesAndSocieties. München: German Youth Institute.

mehr.<sup>5</sup> Dies bestätigt sich etwa, wenn man nicht-ehelich geborene Kinder, deren Eltern später geheiratet haben, mit jenen vergleicht, deren Eltern weiterhin in nicht-ehelicher Lebensgemeinschaft leben. Zudem ist gerade für unverheiratete Paare die Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge zu jenem offiziellen Akt geworden, mit dem sie eine auf Dauer angelegte Familie begründen., Dies gerät freilich nur dann in den Blick, wenn nicht rein rechtsimmanent argumentiert wird, sondern empirische Außenkriterien für das Kindeswohl in den Blick genommen werden.

Zusammenfassend stellt sich die Situation für das Deutsche Jugendinstitut so dar, dass der bisherige Ansatz des Gesetzgebers, die Chancen bestimmter Gruppen von Kindern auf stabile Elternbeziehungen dadurch zu gewährleisten, dass über den Weg einer einfachen Typisierung Kindern in Ehen bzw. Lebenspartnerschaften die Möglichkeit eröffnet wird, durch Adoption zu gemeinsamen Kindern der sie im Alltag versorgenden Erwachsenen zu werden, während diese Möglichkeit Kindern in nicht-ehelichen Partnerschaften verwehrt wird, in ihren empirischen Grundlagen für die Gesellschaft in Deutschland nicht mehr fundiert erscheint. Zudem sind spezielle Nachteile für Kinder in komplexen Stieffamilien mit einem nicht-verheirateten Paar zu befürchten. Da eine bessere Alternative in Form eines Systems einzelfallorientierter Bewertungen verfügbar ist, erscheint ein Rückgriff auf einen typisierenden Ansatz weder geeignet noch erforderlich. Da wir kein juristisches Fachinstitut sind, ist es uns letztlich nicht möglich zu beurteilen, ob dies ausreicht, um zu der Einschätzung zu gelangen, der Gesetzgeber überdehne mit der bisherigen Regelung seinen Gestaltungsspielraum. Wir hoffen aber, dass die dargestellten Befunde für das Gericht bei seinen Abwägungen nützlich sind.

---

<sup>5</sup> Jurczyk, Karin/ Walper, Sabine (2013): Gemeinsames Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern. Heidelberg: Springer Verlag.